

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Emmendingen über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Emmendingen

Taxentarif

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personalbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990, zuletzt geändert am 14.12.2012 (BGBl S. 2598), wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die vom Landkreis Emmendingen konzessionierten Taxen und für Fahrten innerhalb des Landkreises Emmendingen.

Für Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus kann das Beförderungsentgelt frei vereinbart werden. Wird der Fahrpreisanzeiger in Tätigkeit gesetzt, darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt den Betrag des Fahrpreisanzeigers nicht überschreiten.

§ 2 Beförderungsentgelt

1. Das Beförderungsentgelt ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen.
2. Der Fahrpreis besteht aus
 - a) einem Grundpreis (ist ein Bereitstellungspreis, der zusammen mit dem Fortschaltbetrag den Mindestfahrpreis bildet)
 - b) einem Arbeitstarif, nach Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (kilometerpreis), die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede Teilstrecke 0,10 €
 - c) einem Zeittarif, für verkehrsbedingte oder vom Fahrgast veranlasste Wartezeiten, die Schalteinheit beträgt je Zeiteinheit 0,10 €
 - d) einem Zuschlag (Anfahrtspreis für Fahrten außerhalb von festgelegten Kernbereichen oder außerhalb der Betriebssitzgemeinde.
3. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt, ist der Grundpreis nach Abs. 2 a) und der Anfahrtspreis nach Abs. 2 d) zu entrichten.
4. Bei Fahrten mit Personen in Krankenrollstühlen müssen – bei einem entsprechend für den Rollstuhltransport ausgerüsteten Taxi – die für Großraumtaxi ausgewiesenen Tarifstufen geschaltet werden.
5. Fahrten mit manuell umschaltbaren oder gestörtem Fahrpreisanzeiger sind unzulässig. Tritt eine Störung während einer Fahrt auf, ist der Fahrpreis aufgrund

der durch den Kilometerzähler ermittelten Fahrstrecke entsprechend der festgesetzten Beförderungstarife zu errechnen. Eine Störung ist unverzüglich zu beheben.

6. In Stellung „Kasse“ ist kein Tarif wirksam. Bei Weiterfahrt einzelner Fahrgäste besteht die Möglichkeit, in die zuletzt wirksame Tarifstufe zurückzuschalten (die Tarifstufe wird vom Fahrpreisanzeiger automatisch angewählt). Andernfalls wird nach einer Fahrt von ca. 10 m automatisch auf „frei“ geschaltet.

§ 3 Höhe des Beförderungsentgeltes

Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen

1. Tarifstufe I (werktags 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

a) Grundpreis	4,30 €
b) Mindestfahrpreis	4,40 €
c) Kilometerpreis bis 5 km (0,10 € je 37,04 m)	2,70 €
d) Kilometerpreis ab 5 km (0,10 € je 45,45 m)	2,20 €
e) Wartezeit je Stunde (0,10 € je 9,47 s)	38,00 €

2. Tarifstufe II (Sonn- und Feiertage sowie zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr)

a) Grundpreis	4,30 €
b) Mindestfahrpreis	4,40 €
c) Kilometerpreis bis 5 km (0,10 € je 35,71 m)	2,80 €
d) Kilometerpreis ab 5 km (0,10 € je 38,46 m)	2,60 €
e) Wartezeit je Stunde (0,10 € je 9,47 s)	38,00 €

Rollstuhltaxen, Großraumtaxen: Fahrzeuge mit bauartbedingt ab 6 Sitzplätzen und Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen bzw. deren Bestellung

1. Tarifstufe III (werktags 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

a) Grundpreis	13,40 €
b) Mindestfahrpreis	13,50 €
c) Kilometerpreis bis 5 km (0,10 € je 34,48 m)	2,90 €
d) Kilometerpreis ab 5 km (0,10 € je 38,46 m)	2,60 €
e) Wartezeit je Stunde (0,10 € je 9,47 s)	38,00 €

2. Tarifstufe IV (Sonn- und Feiertage sowie zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr)

a) Grundpreis	13,40 €
b) Mindestfahrpreis	13,50 €
c) Kilometerpreis bis 5 km (0,10 € je 33,33 m)	3,00 €
d) Kilometerpreis ab 5 km (0,10 € je 35,71 m)	2,80 €
e) Wartezeit je Stunde (0,10 € je 9,47 s)	38,00 €

Anfahrtszuschläge

1. Anfahrten, bei denen der Bestellort (Einstieg) oder der Zielort (Ausstieg) außerhalb des Kernbereichs der Betriebssitzgemeinde liegen 5,00 €
2. Anfahrten, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb des Kernbereichs der Betriebssitzgemeinde liegen 10,00 €

Fehlanfahrten

1. Fehlanfahrten 5,00 €

Die in § 3 genannten Preise sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden und sind gleichmäßig anzuwenden.

Rechtsverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Ortenaukreis (Taxentarif)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personalbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990, BGBl S. 1690, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl S. 3154), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefGZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S. 75) ergeht folgende Verordnung:

Artikel 1

Der Taxentarif vom 04. Mai 2007 in der Fassung vom 22. August 2017 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

(2) Als Beförderungsentgelte für Fahrten mit Taxen werden festgesetzt:

Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen

1. Tarifstufe I (werktags 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

a) Grundpreis	4,30 €
b) Mindestfahrpreis	4,40 €
c) Kilometerpreis bis 5 km (0,10 € je 37,04 m)	2,70 €
d) Kilometerpreis ab 5 km (0,10 € je 45,45 m)	2,20 €
e) Wartezeit je Stunde (0,10 € je 9,47 s)	38,00 €

2. Tarifstufe II (Sonn- und Feiertage sowie zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr)

a) Grundpreis	4,30 €
b) Mindestfahrpreis	4,40 €
c) Kilometerpreis bis 5 km (0,10 € je 35,71 m)	2,80 €
d) Kilometerpreis ab 5 km (0,10 € je 38,46 m)	2,60 €
e) Wartezeit je Stunde (0,10 € je 9,47 s)	38,00 €

Großraumtaxen:

- Fahrzeuge mit bauartbedingt ab 6 Sitzplätzen und Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen
- Beförderung von Rollstuhlfahrenden im Rollstuhl sitzend

1. Tarifstufe III (werktags 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

a) Grundpreis	11,90 €
b) Mindestfahrpreis	12,00 €
c) Kilometerpreis bis 5 km (0,10 € je 34,48 m)	2,90 €
d) Kilometerpreis ab 5 km (0,10 € je 38,46 m)	2,60 €
e) Wartezeit je Stunde (0,10 € je 9,47 s)	38,00 €

2. Tarifstufe IV (Sonn- und Feiertage sowie zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr)

a) Grundpreis	11,90 €
b) Mindestfahrpreis	12,00 €
c) Kilometerpreis bis 5 km (0,10 € je 33,33 m)	3,00 €
d) Kilometerpreis ab 5 km (0,10 € je 35,71 m)	2,80 €
e) Wartezeit je Stunde (0,10 € je 9,47 s)	38,00 €

Anfahrtszuschläge

1. Anfahrten, bei denen der Bestellort (Einstieg) oder der Zielort (Ausstieg) außerhalb des Kernbereichs der Betriebssitzgemeinde liegen	5,00 €
2. Anfahrten, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb des Kernbereichs der Betriebssitzgemeinde liegen	10,00 €
Fehlanfahrten	5,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.Juli 2020 in Kraft